

29/SN-270/ME 

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	89. GE 9. B3
Datum:	12. FEB. 1990
Verteilt	12.2.90 Rosenberger

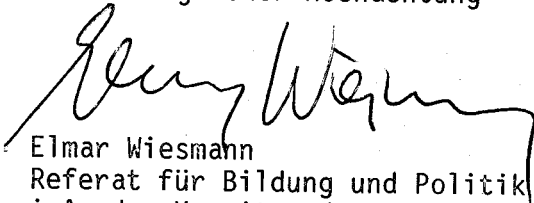
R. Nitsch

Wien, 1990-02-09
Wies

Betr.: Stellungnahme zu den Entwürfen von Novellen zum Kunsthochschulorganisationsgesetz und zum Akademieorganisationsgesetz

In der Beilage übermitteln wir Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu den vorliegenden ministeriellen Entwürfen zu einer Novellierung des Kunsthochschul- und des Akademieorganisationsgesetzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Elmar Wiesmann
Referat für Bildung und Politik
i.A. des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA

Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM AKADEMIEORGANISATIONSGESETZ

Zu § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 1 , 2 und 3:

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 7 Abs. 2 lit. a:

Ungeklärt ist die Vorgangsweise bei der Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen. **Eine Zustimmung setzt jedenfalls die mitbestimmungskonforme und gesetzlich klar formulierte Vorgangsweise voraus.**

Zu § 7 Abs. 2 lit. c, § 11 Abs. 1,2,3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 1 und 6:

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt die Vorschläge **zustimmend** zur Kenntnis.

Zu § 16 Abs. 1:

Gegen eine Gleichstellung wird - unter der Voraussetzung gleich bleibender Planstellenausstattung - kein Einwand erhoben.
Der letzte Satz sollte dringend gestrichen werden.

Zu § 16 Abs. 2:

Hier gilt die **strikt ablehnende** Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsprechenden Vorschlägen in UOG und KHOG.

Zu § 17, § 18 Abs. 1 und 2:

Die Regelungen finden unsere Zustimmung.

Zu § 19 Abs.4:

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich **nachdrücklich für die vorgeschlagene Neufassung** aus, da sie geeignet ist, eine stärkere Betonung der didaktischen Eignung und eine Objektivierung der diesbezüglichen Überprüfung mit all ihren leistungsfördernden Folgen zu gewährleisten.

Zu § 19 Abs. 6 und § 21:

Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 22 Abs. 5:

Hier gilt die **scharfe Ablehnung** der entsprechenden Stellungnahmen zu UOG und KHORG, da eine Verbesserung der Lehrauftragsausstattung durch Kontingente keinesfalls zu erwarten ist.

Zu § 23 Abs. 1:

Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 27 Abs. 2:

Um einen ersten Schritt zu gerechten Paritäten zu setzen, sollte der **Teilsatz "...um die Zahl fünf verminderten..." ersatzlos gestrichen werden und der dritte Satz entfallen.** (" der Vorsitzende ist...einzurechnen...").

Der vierte und fünfte Satz könnte - bei einigermaßen mutiger Einbeziehung auch der Ausländer in § 16 Abs. 1 - entfallen.

Zu § 31 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 52 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 52 Abs. 4:

Die Neuregelung erscheint **nicht sinnvoll** und wird **als wenig demokratische Stimmakkumulation abgelehnt**.

Zu § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 70 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt die Vorschläge zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 51 Abs. 1:

Die Kooperation mit juristischen Personen im Lehrgangsbereich **erscheint problematisch**.

Insbesondere im Zusammenhang mit der künstlerischen und wissenschaftlichen Freiheit kann nur sehr bedingt zugestimmt werden. **Die Einführung sinnvoller, kontrollierender Paritäten ist jedenfalls mit einer Zustimmung untrennbar verbunden.**

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM KUNSTHOCHSCHULORGANISATIONSGESETZ

Zu § 1 Abs.2 und 3, § 2 Abs.4, 5, 6, § 5 Abs.5:

Die ÖH nimmt die angeführten Neuerungen im Bereich der Privatrechtsfähigkeit zustimmend zur Kenntnis.

Es wird allerdings durch ausreichende Personalausstattung dafür zu sorgen sein, daß die Abwicklung der sich daraus ergebenden Arbeiten keine Verminderung der Lehre mit sich bringt.

Zu § 9 Abs.1 Z 3:

Auch in dieser Regelung ist wie im Entwurf zum UOG nicht ausreichend geklärt, durch wen die Betrauung der Assistenten geschieht. Eine klare, mitbestimmungskonforme Formulierung ist unerlässlich.

Zu § 9 Abs.1 Z 4:

So erfreulich die Letztentscheidung über Lehraufträge im Hochschulbereich auch erscheinen mag, so bietet der Entwurf doch nur eine oberflächliche Lösung und ist nicht geeignet, die Frage der ausreichenden Dotierung der Lehre an den Hochschulen zu lösen.

Die ÖH lehnt diesen Vorschlag ab, wenn die Kontingenzuteilung nicht aufgrund der Wünsche der Hochschulen zustandekommt. Diesbezüglich sollte es im dritten Satz heißen: "...sind.... nach Maßgabe der auf Antrag zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen."

Zu § 9 Abs.1 Z 5:

Die ÖH hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Titelverleihung und rechtliche Gleichstellung von Gastprofessoren.

Sie versteht freilich nicht, warum dem Gesetzgeber keine Einflußnahme auf Art. 3 Staatsgrundgesetz - durch eine Verfassungsbestimmung, die

auch ausländische Gastprofessoren gleichstellt - empfohlen werden sollte.

Zu klären wäre freilich, wieweit die ohnedies mehr als verzerrten Paritäten der Personengruppen an den Hochschulen nicht weiter verschlechtert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Zustimmung der ÖH möglich.

Der von der Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst angestrebten Besetzung der Ordinariate ausschließlich durch ausreichend dotierte Gastprofessoren schließen wir uns für den Bereich der Kunsthochschulen an.

Zu § 10 Abs.1 und § 11 Abs.4:

Die zeitlich vorverlegte Abwicklung des Berufungsverfahrens läßt die Abnahme von Vakanzen erwarten und wird deshalb begrüßt.

Zu § 12 Abs. 5:

Wie auch die entsprechende Regelung im UOG wird die Gastprofessorenauswahl durch den Minister und seinen (wozu eigentlich?) Privatbeirat **schärfstens abgelehnt**. Die Begründung, es komme vielleicht kein (rechtzeitiger) Beschluß des Kollegialorgans zustande, muß, wenn sie besonders qualifizierte Personen betrifft, als wenig kooperative Einstellung zur Hochschularbeit insgesamt gesehen und in ihrer Richtigkeit bezweifelt werden.

Zugleich deutet nichts darauf hin, daß an eine **Einbeziehung von Studierenden** in den Beirat gedacht ist.

Zu § 13 Abs. 1 und 14 Abs. 2 sowie 14 a:

Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 22 Abs. 1 lit. i:

Gegen die Erweiterung autonomer Entscheidungen besteht kein Einwand.

Allerdings führt gerade diese Bestimmung vor Augen, wie **katastrophal es um die geringste Form von Mitbestimmung im Kunsthochschulbereich bestellt ist**. In einem Gremium mit lediglich zwei Studentenvertretern kann von fairen demokratiepolitisch unbedenklichen Entscheidungen nicht gesprochen werden.

Zu § 28 lit. j und § 35 Abs.-Entfall:

Es besteht von Seiten der ÖH kein Einwand.

Zu § 38 Abs. 3:

Die Kooperation mit anderen juristischen Personen im Bereich der Hochschullehrgänge darf nicht zur Beeinflussung der wissenschaftlich-künstlerischen Freiheit und zur verdeckten Unterstützung des anderen Rechtsträgers führen. Eine Zustimmung zu diesem Passus setzt eine durch angemessene Parität der Studierenden gegebene Ausgeglichenheit voraus (wie sie im Entwurf bisher nicht aufscheint), um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen..

Im Entwurf fehlende Vorschläge:

A. Paritätenfrage:

1. Unumgänglich erscheint uns eine Vergrößerung des Anteils der Studierenden im Gesamtkollegium.

Da nicht einzusehen ist, warum an Hochschulen nicht gelingen sollte, was an den Universitäten schon seit fünfzehn Jahren funktioniert, wäre zumindest

a) im § 20 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie im Abs. 4 zweiter Satz das Wort "zwei" zu streichen.

und

b) ein Absatz 6 hinzuzufügen: "Die Zahl der Vertreter nach Abs. 1 Z. 5 und 6 beträgt die Hälfte der Zahl nach Abs. 1 Z. 3; ist letztere eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden."

2. Notwendig erscheint auch eine Änderung im Bereich des Abteilungskollegiums:

§ 26 Abs. 4 dritter Satz soll heißen:

"Die Anzahl der Vertreter beträgt drei."

Abs.5 zweiter Satz soll heißen:

"Die Anzahl der Vertreter beträgt zwei."

Abs.7 dritter Satz soll heißen:

"Es sind zwei Studierende zu entsenden."

B. Beteiligung von ausländischen Kollegen:

Ersatzlos zu streichen wäre die Wortfolge "österreichischer Staatsbürgerschaft" in § 20 Abs. 5, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 7, § 29 Abs. 1 lit. c.